

Gruppe Grüne/UWG · Cloppenburg – Sonnenblumenstr. 19

Herrn
Bürgermeister
Neidhard Varnhorn
– Rathaus –

49661 Cloppenburg

Anfrage gem. § 56 NkomVG

„Fällung von drei Eichen am Niedrigen Weg“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Varnhorn,

im Zeitraum zwischen dem 18. 4. 2025 und dem 26. 4. 2025 wurden am Niedrigen Weg 40 drei alte Eichenbäume vom Grundstücksbesitzer gefällt. Möglicherweise liegt hier ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Paragraph 39 BNatSchG vor.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

1. Befinden sich die Eichen auf dem Grundstück Niedriger Weg 40 auf Privatgelände, oder stehen/standen sie auf städtischen Flächen?
2. Hatte der Eigentümer des betreffenden Grundstücks eine Genehmigung für die Fällung der Eichen bei der Stadt Cloppenburg beantragt?
3. Hat die Stadt Cloppenburg eine Genehmigung zur Fällung der Eichen erteilt?
4. Handelt es sich bei den Flächen um gärtnerisch genutzten Grundflächen, für die das Fällverbot in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gilt? Waren sie festgesetzt?
5. Nach unserer Kenntnis beabsichtigt der Grundstückseigentümer, die letzten beiden größten Eichen direkt an der Straße auch noch fällen zu lassen. Dafür sollte ein Unternehmen beauftragt werden. Wäre dies zulässig?

Mit freundlichen Grüßen



Michael Jäger

Cloppenburg, 6. 5. 2025

Ihre Ansprechpartner*innen

Michael Jäger

Gruppensprecher
Sonnenblumenstraße 19
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 8 23 43
Mobil: 0177 7459 790
E-Mail: m-jaeger@gmx.net

Jutta Klaus

Stellv. Gruppensprecherin
Leipzigerstraße 4
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4935
Mobil: 0171 3825 666
E-Mail: fam.klaus@t-online.de

Dr. Katja Thieke

Niedriger Weg 42
49661 Cloppenburg
Mobil: 0151 2388 1198
E-Mail: k.thieke@gmx.net

Ralph Meyer

Löninger Straße 77
49661 Cloppenburg
Mobil: 0173 717 4694
E-Mail: big-bear-ballou@gmx.de

Dr. Irmtraud Kannen

Rügenstr. 9
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4562
Mobil: 01522 68 16 779
E-Mail: i.kannen@web.de

Katja Kuhlmann

Annastraße 10
49661 Cloppenburg
Mobil: 0176 3873 0290
E-Mail: katja.kuhlmann@posteo.de

Alexandra Kramer

Nelly-Sachs-Straße 20
49661 Cloppenburg
Telefon: 958 762
Mobil: 0177 326 6457
E-Mail: kramer.alexandra@ewetel.net



STADT CLOPPENBURG
BÜRGERMEISTER

Grüne/UWG-Gruppe
Ratsherrn
Michael Jäger
Sonnenblumenstraße 19
49661 Cloppenburg

Cloppenburg, den 19.05.2025

Ihre Anfrage gem. § 56 NKomVG bezgl. „Eichenfällung Niedriger Weg“

Sehr geehrter Herr Jäger,

Ihre im Namen der Grüne/UWG-Gruppe gestellte Anfrage vom 7. Mai 2025 zum o.g. Thema möchte ich wie folgt beantworten:

- 1. Befinden sich die Eichen auf dem Grundstück Niedriger Weg 40 auf Privatgelände, oder stehen/standen sie auf städtischen Flächen?**
Die Bäume befinden / befanden sich auf Privatgelände.
- 2. Hatte der Eigentümer des betreffenden Grundstücks eine Genehmigung für die Fällung der Eichen bei der Stadt Cloppenburg beantragt?**
Der Eigentümer hat sich bei der Stadt erkundigt und über die Zulässigkeit seines Vorhabens informiert. Der Eigentümer wurde über den Status seiner Fläche als gärtnerisch genutzte Grundfläche informiert. Eine formale Genehmigung war nicht notwendig (siehe Antwort zu Punkt 4). Für weitere Fragen wurde an die Untere Naturschutzbehörde verwiesen. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde dem Eigentümer dort die gleiche Antwort gegeben. Auch die Untere Naturschutzbehörde beurteilt die Fläche als „gärtnerisch genutzt.“
- 3. Hat die Stadt Cloppenburg eine Genehmigung zur Fällung der Eichen erteilt?**
Es war keine entsprechende Genehmigung notwendig.
- 4. Handelt es sich bei den Flächen um gärtnerisch genutzte Grundflächen, für die das Fällverbot in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gilt? Waren sie festgesetzt?**

Zwar verbietet es § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, Bäume in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Ebenso sind Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze von der Beschneidungs- und Beseitigungsuntersagung umfasst. Schonende Form- und Pflegeschnitte werden von dieser Regelung nicht erfasst. Von diesem Verbot gesetzlich ausgenommen sind aber Bäume, die im Wald, auf Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen.

Das betreffende Grundstück liegt innerhalb der Innenbereichssatzung Nr. 3 „Südl. des Niedrigen Weges zwischen den Eisenbahnlinien“. Eine planerische Festsetzung der Bäume besteht nicht. Damit liegt das Grundstück innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB. Die Bäume befinden sich hiernach im Bereich der gärtnerisch genutzten Grundflächen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat in einem Runderlass vom 07.03.2023 (Nds. MBI. Nr. 11/2023) zur Auslegung des Begriffs „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG wie folgt ausgeführt:

„Zur rechtlichen Klarstellung und zur Gewährleistung eines sachgerechten und rechtssicheren Vollzugs der gesetzlichen Ausnahmeregelung wird darauf hingewiesen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der „gärtnerisch genutzten Grundfläche“ weit auszulegen ist. Darunter fallen alle Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind und damit für einen vielfältigen Zweck genutzt werden können. Hierzu gehören sowohl erwerbswirtschaftlich genutzte Flächen, als auch private Haus- und Kleingärten ohne eine solche erwerbswirtschaftliche Nutzung, unabhängig davon, ob es sich um Zier- oder Nutzgärten oder um Kleingartenanlagen handelt. Von dem Begriff sind ebenso Parkanlagen und Friedhöfe umfasst.“

5. Nach unserer Kenntnis beabsichtigt der Grundstückseigentümer, die letzten beiden größten Eichen direkt an der Straße auch noch fällen zu lassen. Dafür solle ein Unternehmen beauftragt werden. Wäre dies zulässig?

Auch diese Bäume befinden sich auf einer gärtnerisch genutzten Grundfläche. Eine Fällung wäre damit zulässig.

Freundliche Grüße

Gez. Neidhard Varnhorn

Bürgermeister der Stadt Cloppenburg